



Amtsblatt

Nr.23/2019 vom 13. Dezember 2019 – 27. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Einladung zur gemeinsamen Sondersitzung des Rates und des Betriebsausschusses KVBV am 19.12.2019.
	3	Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 – Am Hahn / Voßnacker Straße –
	5	Aufstellung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 604 – Friedrich-Ebert-Straße
	7	Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen
	8	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert / Kraftloserklärung
	8	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 13.12.2019

Der Vorsitzende des
Betriebsausschusses KVBV

E I N L A D U N G

zur **gemeinsamen Sondersitzung des Rates
und
des Betriebsausschusses KVBV**

am **Donnerstag, dem 19.12.2019.**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bürgerforum Niederberg

gez.
Lukrafka
Vorsitzender
Rat

gez.
Arshad
Vorsitzender
Betriebsausschuss KVBV

Beglaubigt:
Welte

Begründung zur verkürzten Ladungsfrist:

Die Einladung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat mit verkürzter Ladungsfrist.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Rat mittels E-Mail vom 09.12.2019 die Einberufung des Rates verlangt und sich gegen die Durchführung der gemeinsamen Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Betriebsausschusses KVBV, zu der bereits form- und fristgerecht eingeladen worden ist, ausgesprochen.

Am 19.12.2019 wird der Rat anstelle des Haupt- und Finanzausschusses gemeinsam mit dem Betriebsausschuss KVBV tagen.

Bekanntmachung

**über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 210 – Am Hahn / Voßnacker Straße –
gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 – Am Hahn/ Voßnacker Straße – gem. § 12 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Langenberg, Flur 12, Flurstücke Nr. 36, 37, 38, 39, 47 (teilweise), 127(teilweise), 129 (teilweise), 131, 163,174 (teilweise), 176 (teilweise), 178 (teilweise), 180 8teilweise).
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 210 – Am Hahn / Voßnacker Straße –
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Einleitungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

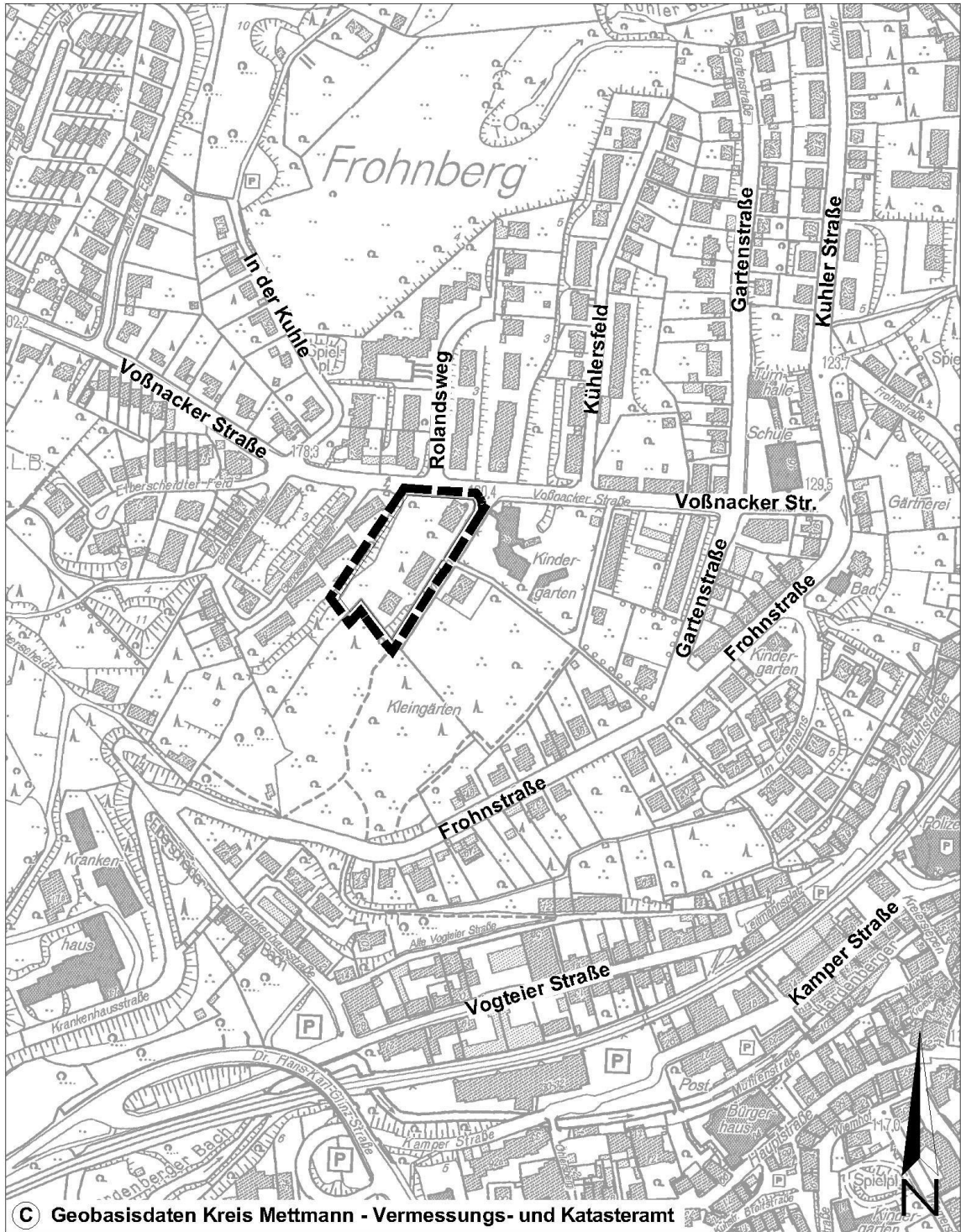
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 10.12.2019

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Vorhabenbezogener Bbauungsplan Nr. 210 - Am Hahn / Voßnacker Straße -

Bekanntmachung

**über die Aufstellung der Aufhebungssatzung
zum Bebauungsplan Nr. 604 – Friedrich-Ebert-Straße –
(übergeleiteter Durchführungsplan Nr. 4)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 604 – Friedrich-Ebert-Straße – (übergeleiteter Durchführungsplan Nr. 4) wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 604 – Friedrich-Ebert-Straße – (übergeleiteter Durchführungsplan Nr. 4) gemäß beiliegendem Lageplan.
3. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

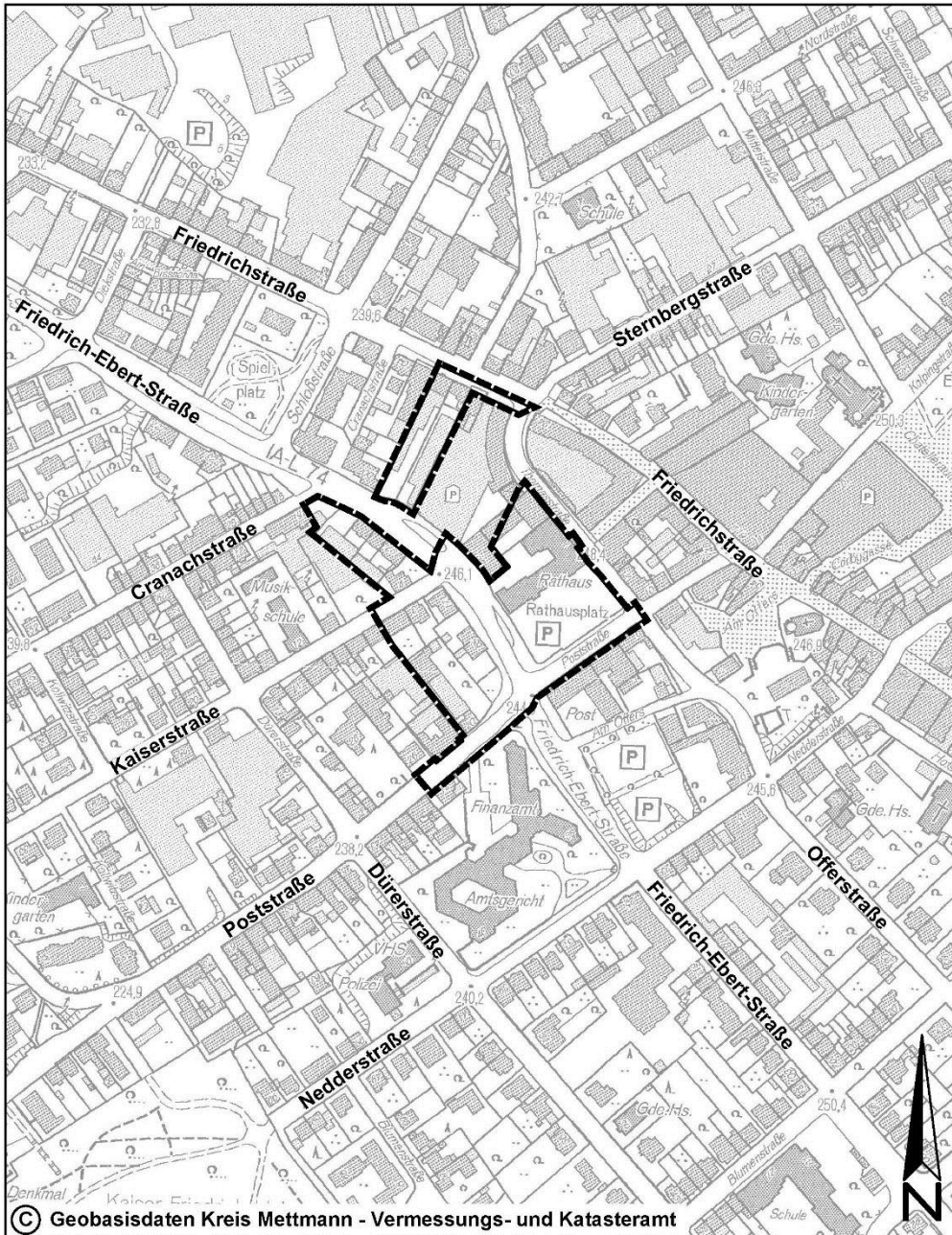
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 10.12.2019

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Aufhebungssatzung Bebauungsplan Nr. 604 - Friedrich-Ebert-Straße -

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239 Prisca Weltermann: weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443
-----------------------------	--

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

3031090206

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 03.12.2019

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Umbau des Gebäudes Lindenstraße 3 zu einer Kindertagesstätte - Elektroarbeiten
- Gerüstarbeiten - Umbau zu einer Kindertagesstätte Lindenstr. 3 in Velbert
- Fensterarbeiten Kindertagesstätte Lindenstr.3 in Velbert

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.